

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 21. Februar infolge eines Unfalls im sechsten vollendeten 79. Lebensjahre Herr Hofbuchhändler **Dieterich Segellen**, Inhaber von Ferd. Schmidt's Buchhandlung in Oldenburg (Großherzogt.).

Der Verstorbene übernahm am 1. Januar 1873 von Ferdinand Schmidt dessen 1846 gegründete Sortimentbuchhandlung, die neben dem Buch-Sortiment noch Musikalienhandlung, Leihbibliothek und Musikalienleihanstalt umfaßte. Ferdinand Schmidt gab in dem Verkaufsbüchlein seiner Freunde Ausdruck, einen so tüchtigen Nachfolger für sein Sortiment (den Verlag führte er weiter) gefunden zu haben. Die Folgezeit bewies, wie recht er gehabt hatte, denn Dieterich Segellen nahm sich des erworbenen Geschäfts mit Fleiß und regem Eifer an. Gebürtig aus Barel, hatte er in Oldenburg ausgebreitete persönliche Beziehungen, sodaß er einen erlesenen Kundenkreis besaß, der sich im Laufe der Jahre immer mehr ausdehnte. Zur Kundschaft Segellens gehört auch der Oldenburger Hof, was nicht weiter verwunderlich ist, da Segellen sein Haus in einen Zwißel des Großherzoglichen Parks gebaut und seine Buchhandlung hineinverlegt hatte. Eine Folge dieses Verkehrs war seine Ernennung zum Hofbuchhändler, die 1912 erfolgte. Mit unermüdblichem Fleiß arbeitete der fast 80jährige in seinem Geschäft, unterstützt von einem Gehilfen und seinen beiden ältesten Töchtern, bis jetzt ein Unfall — er soll überfahren worden sein — seinem tätigen Leben ein jähes Ziel setzte.

Ernst Mach †. — Der Physiker Professor Dr. Ernst Mach ist am 19. Februar auf seinem Landsitz bei München, wo er seit mehreren Jahren wegen eines körperlichen Leidens zurückgezogen lebte, 78 Jahre alt, an Herzlähmung gestorben. Mach hat nicht nur grundlegende Werke auf dem Gebiete der Physik veröffentlicht, sondern auch versucht, von den reinen Naturwissenschaften zu den Geisteswissenschaften eine Brücke zu schlagen. Die Physiker schätzen vor allem sein Werk über die Geschichte und die Wurzel des Sages von der Erhaltung der Arbeit, seine Darstellung der Mechanik in ihrer Entwicklung und seine Prinzipien der Wärmelehre — eines der Hauptwerke moderner Physik. In populärwissenschaftlichen Vorlesungen und in dem Werke über Erkenntnis und Irrtum hat er besonders seine Erkenntnistheorie entwickelt.

Josef Klemm †. — Am 12. Februar ist nach kurzem, schwerem Leiden Kunstmalers Josef Klemm im Alter von 48 Jahren gestorben. Der Verstorbene, ein stiller, vornehmer Künstler, war ein Sohn des Buchhändlers Klemm, des ehemaligen Besitzers der Wallishauserschen Buchhandlung in Wien. Josef Klemm begann seine Laufbahn als Theatermaler und war als solcher in Wien und Berlin tätig. Seit fast zwei Jahrzehnten in Leipzig ansässig, hat er sich besonders durch verschiedene, mit peinlichster Sorgfalt geschaffene Anschauungsbilder für den Schulunterricht bekannt gemacht, die zumeist im Verlage von F. E. Wachs-muth in Leipzig erschienen sind.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Organisation.

(Vgl. Nr. 33, 34, 40 u. 42.)

Auch die jüngste Anregung des Herrn S. Stamm betreffend Einheitsmaße der Rechnungen, Remittendensaturen und Transportzettel ist beherzigenswert. Der Unterzeichnete gehört zu denjenigen Verlegern, die alle diese Anregungen mit Ausnahme des nebensächlichen Transportzettels schon seit geraumer Zeit praktisch berücksichtigt haben. Es scheint aber in diesen Dingen im großen und ganzen immer noch der üppigste Urwald zu bestehen. Ich möchte mir deshalb, ohne heute weitläufiger zu sein, den Vorschlag erlauben, daß der Vorstand alle diese Anregungen auf die Liste der Verhandlungsgegenstände seiner nächsten D.-M.-Tagung setzt und zu Kantate zur Diskussion stellt, damit die dort anwesenden Herren Kollegen sich gegenseitig kurz darüber aussprechen und nach stattgefundenener gegenseitiger Aussprache auf bestimmte Formate und Formen einigen und Beschluß fassen können, damit diese Sache endlich zur Ruhe komme. Gewiß wird man sich nachher gern solchen Beschlüssen und Vorschlägen, die von dieser Stelle ausgehen, überall fügen, wenn man fühlt, daß auch durch diese scheinbaren kleinen Dinge unsere ganze Organisation gehoben und die Arbeit für alle erleichtert werden kann.

Eduard Erwin Meyer, Verlag,
Karau (Schweiz).

Vorschriftswidrige Lieferung.

(Vgl. Nr. 39.)

Von verschiedenen Seiten ist gegen die Erwiderung der Firma **Th. Knauer Nachf.** in Berlin in Nr. 39 des Bbl.:

»Ich verzichte gern auf Bestellungen des Herrn K. Gries, da ich in den gegenwärtigen, durch Betriebsstörungen aller Art erschwerten Kriegszeiten nicht in der Lage bin, Anfragen und Bestellungen von Firmen, die alle drei Jahre für M. 2.70 von mir beziehen, auf direktem Wege zu erledigen.«

Protest erhoben und der Redaktion vorgeworfen worden, daß sie zu dieser Auslassung keine Stellung genommen hat.

Darauf möchten wir erstens erwidern, daß es nicht als die Aufgabe der Redaktion angesehen werden kann, sich in Streitigkeiten der Mitglieder untereinander einzumischen, und zweitens, daß hier so scharf und klar zwei Meinungen, ja, — mehr noch, zwei Weltanschauungen zum Ausdruck kommen, daß eine Stellungnahme der Red. die Wirkung dieser Auslassungen nur hätte abschwächen können. Die eine Anschauung geht von dem genossenschaftlichen Grundgedanken aus, wie er seinen Ausdruck überall da finden sollte, wo gemeinsame Arbeit gemeinsame Ziele erstrebt, die andere, den modernen Geschäftsgeist vertretend, läßt alle Sentimentalitäten kollegialen Verkehrs beiseite und glaubt recht zu handeln, wenn sie lediglich das Konto zu Rate zieht und nach rein geschäftlichen Beziehungen verfährt.

Es ist nicht zu leugnen, daß die letztere Auffassung immer mehr an Boden gewinnt, weil sie ihre Stütze im Gesetz und in den modernen Anschauungen findet, wonach keinem zugemutet werden kann, mit anderen zu »verkehren«. Es fragt sich nun, wie weit der genossenschaftliche Charakter des Börsenvereins imstande wäre, diese Wandlung zu beeinflussen oder aufzuhalten. In dem Prozeß Springer-Jod hat das Gericht bekanntlich aus der Zugehörigkeit der Parteien zum Börsenverein eine Lieferungsspflicht hergeleitet. Die Folge dieses Prozesses war die Einfügung des Sages in die Verkehrsordnung »Ein Lieferungs-zwang der Buchhändler untereinander besteht nicht« (vgl. § 2). Damit sollte jedoch nur zum Ausdruck gebracht werden, daß die Zugehörigkeit zum Börsenverein einen solchen Zwang nicht begründe, nicht aber, daß eine Pflicht zur Lieferung nicht bestehe. Sie wird vielmehr überall da als vorhanden angesehen werden müssen, wo es an einem vernünftigen Grunde zu einer Weigerung fehlt. Eine andere Frage ist es freilich, und damit kommen wir auf den Fall Gries-Knauer, ob der Verleger verpflichtet ist, unter Kreuzband zu liefern. Eine solche Verpflichtung besteht unseres Erachtens nicht, wenn auch die Firma Gries das Recht hätte, die Annahme des Buches wegen nichtauftragsgemäßer Lieferung zu verweigern. So wenig die ganze Stellungnahme der Firma Knauer dem Geiste des Börsenvereins entspricht, so glauben wir doch nicht, daß er in der Lage wäre, sie zur vorschriftsgemäßen Lieferung zu zwingen, weil auch der genossenschaftliche Charakter des Börsenvereins nicht als so weitgehend angesehen werden kann, um über die Satzungen und Ordnungen hinaus den Genossen den Verkehr untereinander zur Pflicht zu machen. Auch diese Auffassung gehört einer modernen Zeit an, über deren Segnungen man sehr verschiedener Meinung sein kann. Die Entwicklung ist aber diesen Weg gegangen, weil mit dem Wachsen der Vereine die Beziehungen der Mitglieder untereinander sich immer mehr verflüchtigt haben, und dadurch eine Auffassung vorbereitet worden ist, die im Börsenverein weniger eine Organisation zu persönlich-geschäftlichem Verkehr der Mitglieder untereinander sieht, als vielmehr eine berufliche Vertretung zur Feststellung allgemeiner Verkehrsgebräuche des Buchhandels und seiner Beziehungen zur Öffentlichkeit.

Man wird diese Entwicklung beklagen, aber schwer aufhalten können, und zwar schon deswegen, weil der Börsenverein nicht so tief in das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Firmen eingreifen kann, um sie zu zwingen, mit irgend einem Vereinsmitglied in anderer Weise Verkehr zu pflegen, als dies in seinen Satzungen und Ordnungen vorgesehen ist. Hier greift vielmehr das allgemeine Handelsrecht ein, das, wie gesagt, im vorliegenden Falle den Sortimenten berechtigten würde, die Annahme der Lieferung als nicht vorschriftsgemäß zu verweigern. Zur Lieferung unter Kreuzband kann das Gesetz den Verleger nicht zwingen, da er nicht verpflichtet ist, Firmen, mit denen er nicht in Rechnungsverkehr steht, direkt zu liefern und ihnen, wenn auch nur für kurze Zeit, Kredit zu gewähren.

Wie hier Abhilfe geschaffen werden kann? Zunächst einmal wohl dadurch, daß sich Verleger und Sortimenten die persönlichen Beziehungen, die ihnen von Vereins wegen nicht gegeben werden können, selbst schaffen, zum anderen aber, daß jeder einzelne in sich selbst wieder etwas von diesem genossenschaftlichen oder, sagen wir einfacher, kollegialen Geist lebendig werden läßt und in gleichem Sinne auch seine Berufs-genossen zu beeinflussen sucht.

Red.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomad. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).